

# **Statuten des Vereins**

## **„European Fascial Distortion Model Association (EFDMA)“**

### **1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

1. Name des Vereins: „European Fascial Distortion Model Association (EFDMA)“;
2. Der Verein hat den Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet und Europa;
3. Er verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung. Seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet;
4. Die Errichtung von Zweigvereinen ist beabsichtigt.

### **2 Zweck des Vereins**

Der Verein stellt sich die Förderung der Wissenschaft auf dem Gebiet des Faszienstörungsmodells (FDM) und der „Typaldos-Methode“, die Förderung des Gedenkens an den Begründer des Faszienstörungsmodells Stephen P. Typaldos DO und die Förderung der Gesundheit, der Allgemeinbildung, sowie Erwachsenenbildung zur Aufgabe.

Das Faszienstörungsmodell ist ein medizinisches Modell, in dem Verletzungen und andere Beschwerden des Bewegungsapparates durch spezifische Verformungen der Faszie (des Bindegewebes) des Körpers erklärt werden. Dieses klinische Modell eröffnet neue Behandlungsmöglichkeiten, wie die Typaldos-Methode, bei der die Verformungen der Faszie durch den geschulten Arzt mittels spezieller Handgriffe wieder in ihre natürliche Form gebracht werden und die Beschwerden fortan nicht mehr bestehen.

### **3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

Der Vereinszweck soll besonders durch die Förderung der Forschung und Lehre, sowie allen sonstigen zur Erweiterung der Kenntnisse geeignet erscheinenden Maßnahmen erreicht werden. Die Bestimmungen des Ärztegesetzes und anderer Berufsvorbehalte sind zu beachten.

#### **3.1 als ideelle Mittel dienen:**

1. Vorträge und Versammlungen, gesellige Zusammenkünfte, Diskussionsabende, Erfahrungsaustausch über die Anwendung der Methode;
2. Einzel- und Gruppenberatung und sonstige Veranstaltungen, um den Mitgliedern die Inhalte und Grundlagen des Faszienstörungsmodells (FDM) und der „Typaldos-Methode“ nahezubringen;
3. Workshops;
4. Mitarbeit und Abwicklung von Forschungsaufträgen;
5. Vorträge und Lehrgänge zur Methode;
6. Förderung, Entwicklung und Herstellung neuer innovativer Produkte, die sich mit Problemlösungen beschäftigen, die dem Vereinszweck entsprechen;
7. Die Errichtung eines Kommunikationszentrums;
8. Herausgabe von vereinsinternen Mitteilungen;
9. Beschaffung und Bereitstellung geeigneter, dem Vereinszweck entsprechender Lektüre und Einrichtung einer Fachbibliothek;
10. Aufbau von Ausbildungsgängen zur Heranbildung von KursleiterInnen, InstruktorInnen und TrainerInnen auf dem Gebiet des Faszienstörungsmodells (FDM) und der „Typaldos-Methode“, wie auch zur Intensivierung von Erfahrungen;
11. Erstellung von Lehrplänen und Zertifizierungsabläufen;
12. Förderung der nationalen und internationalen Zusammenarbeit von ÄrztInnen und

- Angehörigen anderer Heilberufe, die mit dem FDM arbeiten;
13. Organisation und Durchführung von Kongressen;
  14. Implementierung eines Qualitätsstandards unter FDM-TherapeutInnen und Kontrolle der Einhaltung desselben;
  15. Verbreitung der Vereinsideen durch diverse Schrift-, Bild- und Tonträger;
  16. Schaffung aller Voraussetzungen auf räumlicher, personeller und struktureller Ebene, die für die Ermöglichung einer wissenschaftlichen Tätigkeit und Forschung im Sinne des Vereinszwecks erforderlich sind.

3.2 Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

1. Zuwendungen durch Fördernde, Subventionen;
2. Veranstaltungen von Seminaren;
3. Erträge aus Vermietungen von Räumlichkeiten für Veranstaltungen und Einrichtungen, die im Sinne des Vereinszieles liegen;
4. Kostenersatz für die Teilnahme an Veranstaltungen;
5. Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;
6. Die entgeltliche Abgabe von Büchern, Unterrichtsmaterialien, Ton- und Videoaufzeichnungen, die der Vermittlung der Inhalte des Vereinszweckes dienen;
7. Erträge aus geselligen Veranstaltungen;
8. Abhaltung eines Flohmarktes;
9. Spenden, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen;
10. Errichtung eines unentbehrlichen Hilfsbetriebes zur praktischen Erprobung der erworbenen Kenntnisse;
11. Einkünfte aus vereinseigenen Unternehmungen nach den dafür maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen, wie auch aus Beteiligungen an Gesellschaften, insbesondere an Kapitalgesellschaften;
12. Ein- und Verkauf von Waren - wie etwa T-Shirts, Aufkleber - soweit es sich um Identifikationsmaterialien oder Mittel zur Verbreitung der Vereinsideen handelt.

Bei allen diesen Mitteln muß darauf Bedacht genommen werden, daß die gesamte Tätigkeit ausschließlich auf die Erfüllung des gemeinnützigen Zweckes eingestellt ist, und nur jene Tätigkeiten ausgeübt werden, ohne die die genannten Zwecke nicht erreichbar wären, und die Tätigkeit darf zu abgabepflichtigen Betrieben derselben oder ähnlichen Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb treten, als dies bei Erfüllung der Zwecke unvermeidbar ist. Überschüsse aus all diesen angeführten Tätigkeiten müssen ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der gemeinnützigen Zwecke des Vereins dienen. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Gleiches gilt bei Ausscheiden aus dem Verein, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

#### 4 Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder;
2. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen und vom Vorstand als solche ausdrücklich anerkannt sind, bzw. deren Status als ordentliches Mitglied des Vereines aufrecht ist;
3. Außerordentliche Mitglieder sind jene, die einen Mitgliedsbeitrag leisten und Leistungen des Vereins in Anspruch nehmen;
4. Ehrenmitglieder sind jene, denen diese besondere Mitgliedschaft wegen besonderer Verdienste um den Verein von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes

verliehen wird;

5. Mitglieder, die die Aufnahmekriterien nicht mehr erfüllen, können vom Vorstand in die ihrer Beteiligung an der Vereinsarbeit entsprechende Kategorie der Mitgliedschaft umgestuft werden. Die Umstufung ist dem Mitglied unverzüglich bekannt zu geben.

## 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, sowie juristische Personen werden.
2. Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen, die über die beruflichen Voraussetzungen zur Ausübung von FDM und der Typaldos-Methode verfügen, also Ärzte und Ärztinnen, Physiotherapeuten und Physiotherapeutinnen, Heilpraktiker und Heilpraktikerinnen, sofern diese ihren Lebensmittelpunkt in Europa haben, sowie juristische Personen und Personengemeinschaften werden.
3. Außerordentliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, sofern diese ihren Lebensmittelpunkt in Europa haben.
4. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden;
5. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

## 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluß;
2. Der Austritt kann nur zum 31. Dezember erfolgen;
3. Ein ordentliches Mitglied kann in derselben Weise statt des Austrittes den Status eines außerordentlichen Mitglieds wählen;
4. Die Streichung eines außerordentlichen Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt;
5. Der Ausschluß eines ordentlichen Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Der Beschluß des Vorstandes über den Ausschluß eines ordentlichen Mitglieds ist diesem unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Gegen den Ausschluß ist die Berufung innerhalb von 14 Tagen ab Erhalt der Mitteilung über den Ausschluß an die nächste ordentliche oder außerordentliche Generalversammlung zu Händen des Präsidenten bzw. der Präsidentin zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen;
6. Ordentliche Mitglieder, die sich nicht mehr voll an der Vereinsarbeit beteiligen, können vom Vorstand auf den Status von außerordentlichen Mitgliedern oder Ehrenmitgliedern umgestuft werden.
7. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

## 7 Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht (ausgenommen RechnungsprüferInnen, die auch außerordentliche und Nichtmitglieder werden können), steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu;
2. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, den administrativen, organisatorischen und konzeptuellen Vereinstätigkeiten mit der gebotenen Regelmäßigkeit nachzukommen;

3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

## 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand, die RechnungsprüferInnen, der/die GeschäftsführerIn, der/die SekretärIn und das Schiedsgericht.

## 9 Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle 2 Jahre statt;
2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluß des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder oder auf Verlangen der RechnungsprüferInnen binnen vier Wochen stattzufinden;
3. Zu den ordentlichen, wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen, sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin durch geeignete Information - wie Einschaltung in den Vereinsmitteilungen, Anschlag im Vereinslokal oder schriftliche Einladung - unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuladen;
4. Anträge zur Generalversammlung müssen mindestens 14 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einlangen;
5. Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, können nur zur Tagesordnung gefaßt werden. Über die Änderungen der Statuten, Errichtung einer Stiftung, Errichtung von Zweigvereinen, Auflösung des Vereines kann die Generalversammlung nur beschließen, wenn diese als Tagesordnungspunkte aus der Einladung zur Generalversammlung ersichtlich sind;
6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme (juristische Personen werden durch eine/n Bevollmächtigte/n vertreten). Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege der Bevollmächtigung ist zulässig. Ein Mitglied darf maximal zwei weitere Stimmrechte ausüben;
7. Jedes Mitglied kann höchstens einmal innerhalb von zwei aufeinanderfolgenden Generalversammlungen seine Stimme übertragen;
8. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlußfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später statt. Diese Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig;
9. Die Wahlen und die Beschlußfassung in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen der qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegeben gültigen Stimmen;
10. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident/die Präsidentin, in dessen/deren Verhinderung der/die an Jahren ältere seiner/ihrer Stellvertreter/Stellvertreterinnen. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## 10 Aufgaben der Generalversammlung

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes;

2. Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfung;
3. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder;
4. Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft, sowie über Anträge gegen vom Vorstand vorgenommene Umstufungen im Status der Mitgliedschaft;
5. Beschlußfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
6. Beratung und Beschlußfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;
7. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.

## 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem Präsidenten/der Präsidentin,
  - b) zwei StellvertreterInnen des Präsidenten (VizepräsidentInnen),
  - c) dem Kassier/der Kassierin und seiner/m/ihrer/m StellvertreterIn,
  - d) dem Schriftführer/der Schriftführerin und seiner/m/ihrer/m StellvertreterIn,
  - e) sowie optional ZweigstellenleiterInnen
2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist;
3. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar;
4. Der Vorstand wird durch den Präsident/die Präsidentin, in dessen/deren Verhinderung von der/die an Jahren ältere seiner/ihrer Stellvertreter/Stellvertreterinnen vertreten. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
5. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
6. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
7. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident/die Präsidentin, bei dessen/deren Verhinderung der/die an Jahren ältere seiner/ihrer Stellvertreter/Stellvertreterinnen. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz;
8. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt;
9. Die Generalversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder von ihrer Funktion entheben;
10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

## 12 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
2. Vorbereitung der Generalversammlung;

3. Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
4. Verwaltung des Vereinsvermögens;
5. Aufnahme, Umstufung im Status, Ausschluß und Streichung von Vereinsmitgliedern;
6. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

### 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der Präsident/die Präsidentin ist höchste/r VereinsfunktionärIn. Ihm/ihr obliegt die Vertretung des Vereins, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er/sie führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand;
2. Bei Gefahr im Verzug ist sie/er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan;
3. Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
4. Der/die KassierIn ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich;
5. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Präsidenten/der Präsidentin und des/der KassierIn die in den Statuten vorgesehenen oder die vom Vorstand zu bestimmenden StellvertreterInnen;
6. Der Präsident kann den/die jeweilige/n Leiter/in der Zweigstelle im Rahmen seiner/ihrer Zuständigkeit bevollmächtigen und beauftragen, den Verein nach außen zu vertreten. Der/Die jeweilige Leiter/in der Zweigstelle und dessen/deren Stellvertreter/in sind verpflichtet, die ihnen allgemein oder speziell übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft zu erfüllen und dem Vorstand des Vereins regelmäßig über ihre Tätigkeiten in der Zweigstelle umfassend und rechtzeitig zu berichten.
7. Soweit Vorstandsmitglieder mit Arbeiten betraut werden, die über ihre Vereinsfunktionen hinausgehen, können sie diese Leistungen (wie andere Mitglieder oder außenstehende Personen) dem Verein gegenüber werkvertraglich oder dienstvertraglich abrechnen.

### 14 GeschäftsführerIn

Zur Führung von Zweigstellen des Vereins oder der Führung von vereinseigenen Unternehmungen oder Führung von organisatorisch eingrenzbaeren Bereichen des Vereins können GeschäftsführerInnen bestellt werden. Ihre Bestellung obliegt dem Vorstand. Sie unterstehen dem vollen Weisungs- und Kontrollrecht des Vorstandes und sind diesem rechenschaftspflichtig. Sie können vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abberufen werden. Sie sind jede/r für sich allein für die ihnen zugewiesenen Agenden vereinsintern zeichnungsberechtigt. Die Tätigkeit der GeschäftsführerInnen ist entsprechend den Kriterien der Ausübung entweder werk- oder dienstvertraglich zu regeln. Wenn eine klare Trennung zwischen den Geschäften des/der GeschäftsführerInnen von den Vereinsfunktionen eines Vorstandsmitgliedes organisatorisch möglich ist, kann dieses Vorstandsmitglied auch zum/zur GeschäftsführerIn bestellt werden.

### 15 RechnungsprüferInnen

1. Von der Generalversammlung werden zwei RechnungsprüferInnen auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich;
2. Den RechnungsprüferInnen obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten;
3. Die RechnungsprüferInnen dürfen nicht dem Vorstand angehören;
4. Im übrigen gelten für die RechnungsprüferInnen sinngemäß die Bestimmungen 11 (3), (9) und (10).

## 16 SekretärIn

1. Der/die SekretärIn hat das Büro zu leiten und ist für die Abwicklung der laufenden Geschäfte gemäß den Weisungen des Vorstandes verantwortlich;
2. Wenn eine klare Trennung zwischen den Geschäften des Sekretärs/der SekretärIn von den Vereinsfunktionen eines Vorstandsmitgliedes organisatorisch möglich ist, kann dieses Vorstandsmitglied auch zum/zur SekretärIn bestellt werden;
3. Der/die SekretärIn ist dem Vorstand weisungsgebunden.

## 17 Synode der FDM-Instruktoren

1. Die Synode besteht aus allen FDM-Instruktoren, welche nach der Ausbildungsordnung der EFDMA ausgebildet und geprüft wurden. Die Synode ist für die Ausbildungsordnung der EFDMA verantwortlich, sie erstellt das Curriculum der FDM-Ausbildung.
2. Die Synode trifft sich in regelmäßigen Abständen, um die Ausbildungsordnung der EFDMA zu überprüfen und anzupassen.

## 18 Das Schiedsgericht

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist zu deren Schlichtung ein Schiedsgericht zu konstituieren. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO;
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiteren 14 Tagen ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
4. Die Generalversammlung hat für das Schiedsgericht eine eigene Geschäftsordnung zu beschließen, welche für alle am Beschlußtag noch nicht abgeschlossenen Verfahren gilt.

## 19 Zweigstellen

1. Der Verein bildet Zweigstellen zur lokalen Organisation und Durchführung der Aufnahme von Mitgliedern und Verwaltung der Mitgliedschaften sowie zur Unterstützung des Vereins durch Hilfsleistungen beim Vertrieb von Informationsmaterial über FDM und bei der Organisation der Aus- und Weiterbildung von FDM-Therapeuten.
2. Die Zweigstellen haben keine eigene Rechtspersönlichkeit und keine eigenen Statuten. Es handelt sich dabei um weitgehend selbständig geführte, rechtlich unselbständige organisatorische Teileinheiten des Vereins.

## 20 Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

2. Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie eine/n AbwicklerIn zu berufen und Beschluß darüber zu fassen, wem diese/r das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
3. Das im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des begünstigten Vereinszweckes allenfalls vorhandene Vereinsvermögen muß einer Organisation zur ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34ff. der Bundesabgabenordnung zugeführt werden.